



Lieferung von Metallen: Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft

Köln, den 30. Oktober 2014

Der deutsche Gesetzgeber hat eine Neuregelung bei der Umsatzbesteuerung von Metall-Lieferungen eingeführt: Nicht mehr der Lieferer schuldet die Umsatzsteuer, sondern der unternehmerische Abnehmer. Das gilt für alle Lieferungen, die **ab dem 1. Oktober 2014** ausgeführt werden. Durch dieses Verfahren soll Umsatzsteuerbetrug im Handel mit Metallen verhindert werden. Die Finanzverwaltung gewährt jedoch eine Übergangsfrist **bis zum 31. Dezember 2014** für die Anwendung der Neuregelung, damit die Unternehmen Zeit haben, sich anzupassen. Voraussetzung ist dabei die zutreffende Versteuerung durch den Lieferer.

Welche Metalle sind betroffen?

Die Regelung gilt für alle in der Anlage 4 zum Umsatzsteuergesetz (UStG) aufgeführten Metalle. Die Produkte sind dort mit ihren jeweiligen Zolllarifnummern abgebildet. Um herauszufinden, ob das gelieferte Produkt unter die Neuregelung fällt, ist in einem 1. Schritt eine zolllarifliche Einstufung vorzunehmen. Hierzu können die Erläuterungen im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik auf der Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes genutzt werden. In Zweifelsfällen kann eine unverbindliche Zolllarifauskunft beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden. In einem 2. Schritt muss geprüft werden, ob das Produkt mit dieser Zolllarifnummer in der Anlage 4 zum UStG verzeichnet ist.

Welche Lieferungen sind betroffen?

Die Neuregelung gilt für

- reine Lieferungen von Gegenständen (ohne Einbau/Montage),
- Lieferungen innerhalb Deutschlands,
- an unternehmerische Abnehmer.

Die Neuregelung gilt **nicht** für

- sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Metallen (Transport, Umarbeitungen),
- die Lieferung von Metall-Abfällen und Metall-Schrott,
- Metalle, die Teil einer Werklieferung z.B. an einem Bauwerk sind (Lieferung mit Einbau/Montage). Hierfür gilt aber ggf. die Regelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen.

Was ändert sich bei der Abrechnung?

Der Lieferer muss dem Abnehmer eine Rechnung ohne Umsatzsteuer (sog. Netto-Rechnung) ausstellen. In die Rechnung muss er den Hinweis „*Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers*“ aufnehmen. Der Abnehmer zahlt an den Lieferer nur den Netto-Betrag. Er muss die Umsatzsteuer für die empfangene Lieferung selbst errechnen, in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung anmelden und kann sich gleichzeitig den entsprechenden Betrag an Vorsteuer abziehen.

Hinweis und weitere Informationen

Wir empfehlen, die Auswirkungen der Neuregelung auf das eigene Unternehmen möglichst umgehend mit dem Steuerberater zu besprechen.

Der ZVDH wird in Kürze ein Merkblatt sowie einen Fragen-Antworten-Katalog zu der Thematik herausgeben. Mitgliedsbetriebe erhalten die Materialien über ihre Landesverbände und im internen Mitgliederbereich unter www.dachdecker.de.